



FFG
Forschung wirkt.

VERSION 1.0
GÜLTIG AB 1. JULI 2021 FÜR eCALL-ONLINE-EINREICHUNGEN

LEITFADEN FÜR EINZELPROJEKTE DER EXPERIMENTELLEN ENTWICKLUNG

INHALTSVERZEICHNIS

1	VORWORT	5
2	DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG	6
2.1	Was sind Einzelprojekte der Experimentellen Entwicklung?.....	6
2.2	Wer ist förderbar?.....	7
2.3	Wie hoch ist die Förderung?.....	7
2.4	Welche Kosten sind förderbar?	8
2.5	Was gilt bei der Verwertung der Forschungsergebnisse?	9
2.6	Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?	9
2.7	Welche Dokumente braucht es für die Einreichung?	10
2.8	Müssen weitere Projekte angegeben werden?	11
2.9	Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?	11
3	DIE EINREICHUNG	12
3.1	Wie verläuft die Einreichung?	12
3.2	Wie sicher sind vertrauliche Daten?	12
4	DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG	14
4.1	Was ist die Formalprüfung?	14
4.2	Wie läuft die Bewertung ab?.....	14
4.3	Wer trifft die Förderungsentscheidung?	15
5	DER ABLAUF DER FÖRDERUNG	15
5.1	Wie entsteht der Förderungsvertrag?	15
5.2	Wie werden Auflagen berücksichtigt?.....	15
5.3	Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?	16
5.4	Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?	16
5.5	Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?	17
5.6	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	18
5.7	Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?	18
6	ANHANG.....	19
6.1	Forschungskategorie Experimentelle Entwicklung.....	19
6.2	Definitionen	20
6.3	Förderungskriterien	21
6.3.1	Qualität des Vorhabens: Innovationsgehalt (Neuheit der Projektidee)	21
6.3.2	Qualität des Vorhabens: Schwierigkeit der Entwicklung (Risiko) 21	
6.3.3	Qualität des Vorhabens: Nutzen und Lösungsansatz.....	22
6.3.4	Qualität des Vorhabens: Klima- und Umweltrelevanz	22
6.3.5	Ökonomisches Potenzial und Verwertung: Marktaussichten (Potenzial).....	23
6.3.6	Ökonomisches Potenzial und Verwertung: Markterfahrung.....	24

6.3.7	Ökonomisches Potenzial und Verwertung: Verwertung	24
6.3.8	Eignung der Förderwerbenden bzw. Projektbeteiligten: Technische bzw. methodische Durchführbarkeit	24
6.3.9	Eignung der Förderwerbenden bzw. Projektbeteiligten: Finanzielle Durchführbarkeit	25
6.3.10	Eignung der Förderwerbenden bzw. Projektbeteiligten: Management und Unternehmensorganisation	25
6.3.11	Relevanz des Vorhabens: Bezug des Projektes zu den Ausschreibungsschwerpunkten und -zielen Es wird überprüft, ob das Projekt einen Bezug zu den ausgeschriebenen Schwerpunkten und Zielen hat.	26
6.3.12	Relevanz des Vorhabens: Wirkung der Förderung (Additionalität) auf Projektebene	26
6.3.13	Relevanz des Vorhabens: Wirkung der Förderung (Additionalität) auf Unternehmensebene	27
6.3.14	Relevanz des Vorhabens: Volkswirtschaftliche Aspekte	27
6.3.15	Relevanz des Vorhabens: Soziale Aspekte	28
6.4	Technology Readiness Levels	29
6.5	Meilensteine der Ausschreibung	30

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Förderungsquoten.....	8
Tabelle 3: Förderungskriterien.....	9
Tabelle 4: FFG-Ratenschema	16
Tabelle 5: Qualität des Vorhabens: Innovationsgehalt (Neuheit der Projektidee).....	21
Tabelle 6: Qualität des Vorhabens: Schwierigkeit der Entwicklung (Risiko)	21
Tabelle 7: Qualität des Vorhabens: Nutzen und Lösungsansatz	22
Tabelle 8: Qualität des Vorhabens: Klima- und Umweltrelevanz	22
Tabelle 9: Ökonomisches Potenzial und Verwertung: Markaussichten (Potenzial) ...	23
Tabelle 10: Ökonomisches Potenzial und Verwertung: Markterfahrung	24
Tabelle 11: Ökonomisches Potenzial und Verwertung: Verwertung	24
Tabelle 12: Eignung der Förderwerbenden bzw. Projektbeteiligten: Technische bzw. methodische Durchführbarkeit	24
Tabelle 13: Eignung der Förderwerbenden bzw. Projektbeteiligten: Finanzielle Durchführbarkeit	25
Tabelle 14: Eignung der Förderwerbenden bzw. Projektbeteiligten: Management und Unternehmensorganisation	26
Tabelle 15: Relevanz des Vorhabens: Bezug des Projektes zu den Ausschreibungsschwerpunkten und -zielen.....	26
Tabelle 16: Relevanz des Vorhabens: Wirkung der Förderung (Additionalität) auf Projektebene	26
Tabelle 17: Relevanz des Vorhabens: Wirkung der Förderung (Additionalität) auf Unternehmensebene	27

Einzelprojekte Experimentelle Entwicklung V. 1.0 (eCall-Online-Einreichungen)

- Der Instrumentenleitfaden **Einzelprojekt** Experimentelle Entwicklung (für eCall-Online-Einreichungen) ist eine Ergänzung zum Instrumentenleitfaden **Unternehmensprojekte** Experimentelle Entwicklung (zB Basisprogramm, Green Frontrunner).
- Er ist vor allem für die Abwicklung von FFG-Ausschreibungen mit Treuhandmitteln vorgesehen.

1 VORWORT

Die [Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH \(FFG\)](#) ist Ihr Partner für Forschung und Entwicklung. Mit diesem Instrumentenleitfaden „Einzelprojekte Experimentelle Entwicklung“ (für eCall-Online-Einreichungen) unterstützen wir Sie, wenn Sie Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (F&E) in Ausschreibungen bzw. Initiativen der FFG einreichen. Hier erfahren Sie,

- wie Sie zu einer Förderung kommen,
- welche Konditionen daran geknüpft sind,
- wie eine eCall-Online Einreichung abläuft.

Ein **Instrumentenleitfaden** ist ein zentraler Bestandteil für Ausschreibungen bzw. Initiativen der FFG. In einem **Ausschreibungsleitfaden** werden zudem die Ziele, die Schwerpunkte, das Förderungsbudget und die Einreichfristen, die für Ihr Vorhaben relevant sind, im Detail beschreiben.

Es ist der FFG ein Anliegen, die Antragstellung einfach, unkompliziert und zeitgemäß zu gestalten. Weiterführende Informationen zur [eCall-Online-Einreichung](#) erhalten Sie in [Kapitel 2.7](#) (zB Informationen zu den Elementen Ihrer Online-Einreichung) und [Kapitel 3.1](#) (zB Beschreibung zum Ablauf einer Online-Einreichung).

2 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

2.1 Was sind Einzelprojekte der Experimentellen Entwicklung?

Bei einem „Einzelprojekt der Experimentellen Entwicklung“ führt eine Organisation ein innovatives Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich der Forschungskategorie „**Experimentelle Entwicklung**“ durch. Die Organisation bearbeitet maßgebliche Teile des Vorhabens selbst und trägt das inhaltliche und wirtschaftliche Projektrisiko. Bei der Förderung von „Einzelprojekten der Experimentellen Entwicklung“ ist unter anderem die Additionalität, also die Wirkung der Förderung, wesentlich (siehe dazu auch [Kapitel 2.6](#)). Dabei wird gefragt, in welchem Umfang die Förderung die Projektdurchführung erst ermöglicht oder zur Erweiterung des Projektumfanges beiträgt.

Die Experimentelle Entwicklung (EE)

Sie hat folgende Merkmale:

- Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten
- Entwicklung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen
- Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte
- Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld
- Die Experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten

Details zu dieser Forschungskategorie finden Sie im [Anhang](#).

Diese **Kriterien** müssen erfüllt sein:

- Maximal 24 Monate Laufzeit
- Förderungssummen maximal € 2 Mio. pro Projekt
- Ein/e Förderungswerber/in mit Niederlassung in Österreich

2.2 Wer ist förderbar?

Förderbar sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören.

Förderbar sind:

- Unternehmen jeder Rechtsform

Nicht förderbar sind:

- Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung ([siehe AGVO 2014, L 187/24](#))
- Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen

Teilnahmeberechtigt, aber nicht gefördert werden:

- Subauftragnehmer: Sie sind keine Partner im Projekt. Sie erbringen definierte Leistungen für Förderungswerber, die in die Projektkostenkategorie „Drittkosten“ fallen, und haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse. Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung und sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen (zB Gemeinden) können über Subverträge beauftragt werden und sind dann unter den Drittkosten anzuführen.

Ihre Teilnahme muss im Antrag begründet werden. Zu den möglichen „sonstigen Beteiligten“ zählen auch Personen oder Einrichtungen der österreichischen Bundesverwaltung.

Nicht teilnahmeberechtigt:

- Organisationen, die in den letzten drei Jahren im Auftrag der FFG oder des Fördermittelgebers bei der Programmevaluierung oder dem Programmdesign zur gegenständlichen Ausschreibung wesentlich mitgewirkt haben, dürfen sich aus Gründen der Unvereinbarkeit in keiner Weise an der Ausschreibung beteiligen.

Wenn unterschiedliche Organisationseinheiten einer Organisation betroffen sind, ist die Teilnahme an der gegenständlichen Ausschreibung mit dem FFG-Programmmanagement abzustimmen. Es muss jedenfalls dargelegt werden, dass es zu keinen Interessenskonflikten kommen kann.

Die FFG behält sich vor, Förderungswerber*innen wegen Unvereinbarkeit auszuschließen.

2.3 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht **rückzahlbaren Zuschüssen** und beträgt pro Projekt **maximal 2 Millionen Euro**.

Die Förderungsquote variiert je nach Organisationstyp:

- Für Unternehmen richtet sich die Förderungsquote nach der Unternehmensgröße
- Werden für das beantragte Vorhaben weitere Förderungen anderer Förderungsgeber in Anspruch genommen, ist dies im Förderungsansuchen anzuführen. Bei Mehrfachförderung – Förderung von verschiedenen Förderungsgebern – darf die kumulierte Förderungshöhe die europarechtlichen Beihilfegrenzen nicht überschreiten ([siehe AGVO: Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014, ABl. L 187/48](#)).

Förderungsquoten

Tabella 1: Förderungsquoten

Organisationstyp	Forschungskategorie Einzelprojekte Experimentelle Entwicklung
Kleine Unternehmen (KU)	45 %
Mittlere Unternehmen (MU)	35%
Großunternehmen	25 %

Für die Bestimmung der Unternehmensgröße gilt die KMU-Definition nach EU-Wettbewerbsrecht: siehe Informationen zur [KMU-Definition](#).

Definitionen zu den Organisationstypen finden Sie in [Kapitel 6.2](#).

2.4 Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderungszeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an.
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag.
- Sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden.

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektbeginn ist nach Einreichung des Förderungsansuchens.

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im [Kostenleitfaden](#).

Sonderbestimmungen für Einzelprojekte Experimentelle Entwicklung:

Die Grenze für Drittkosten liegt bei 50 % der Gesamtkosten. Liegen sie darüber, muss die Überschreitung in der inhaltlichen Projektbeschreibung begründet werden. Von der Deckelung ausgenommen sind als Drittkosten abgebildete Leistungen verbundener Unternehmen mit Standort in Österreich.

2.5 Was gilt bei der Verwertung der Forschungsergebnisse?

Die mit Unterstützung der FFG erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für die österreichische Wirtschaft zuzuführen. Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen bei Förderungsnehmer*innen.

Sofern die mit der Förderung erzielten Forschungsergebnisse zum Patent angemeldet oder im Wege von Lizenz- bzw. Know-how-Verträgen Dritten zugänglich gemacht werden sollen, haben dies Förderungsnehmer*innen im Zuge der Berichterstattung der FFG mitzuteilen.

Die FFG weist in dem Zusammenhang darauf hin, dass Aufwendungen zum Schutz des geistigen Eigentums (IPR) bei KMU förderbar sind. Darunter fallen insbesondere Kosten für Patentanmeldungen sowie Patentrecherchen. Nicht förderbar sind Kosten für die Aufrechterhaltung von Patenten.

2.6 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?

Die Förderung eines „Einzelprojektes der Experimentellen Entwicklung“ hängt von der positiven Bewertung der in der Tabelle abgebildeten Förderungskriterien ab. Die jeweilige Gewichtung variiert je nach Größe des einreichenden Unternehmens (Startups, Klein- und Mittelunternehmen, Großunternehmen).

Tabelle 2: Förderungskriterien

Kriterium	Beschreibung
Qualität des Vorhabens	<ul style="list-style-type: none"> – Innovationsgehalt (Neuheit der Projektidee) – Schwierigkeit der Entwicklung (Risiko) – Nutzen bzw. Lösungsansatz – Klima und Umwelt
Ökonomisches Potenzial	<ul style="list-style-type: none"> – Marktaussichten (Potenzial) – Markterfahrung – Verwertung
Eignung der Förderungswerbenden, Projektbeteiligten	<ul style="list-style-type: none"> – Technische Durchführbarkeit – Finanzielle Durchführbarkeit – Management und Unternehmensorganisation
Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm	<ul style="list-style-type: none"> – Bezug des Projektes zu den Ausschreibungsschwerpunkten und -zielen – Wirkung der Förderung auf Projektebene – Wirkung der Förderung auf Unternehmensebene – (Know-how-Zuwachs, F&E-Dynamik) – Volkswirtschaftliche Effekte – Soziale Aspekte

Förderungswerbende, die in ein Insolvenzverfahren oder außergerichtliches Sanierungsverfahren involviert sind oder waren, erfüllen die wirtschaftlichen Kriterien in der Regel nicht ausreichend.

Bei der Vergabe von Förderungen wird seitens der FFG auf eine möglichst breite Streuung der Förderungsmittel geachtet. Bei Förderungswerbenden, welche bereits ein oder mehrere laufende FFG-Projekte abwickeln, wird daher eingehend geprüft, inwieweit eine weitere Förderung möglich ist.

Details zu den Förderungskriterien finden Sie in [Kapitel 6.3](#).

2.7 Welche Dokumente braucht es für die Einreichung?

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch über den [eCall](#) möglich.

Die Einreichung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sieht folgende **Online-Elemente** vor:

- Online-**Inhaltliche Beschreibung** (eCall) umfasst die Beschreibung der Projektinhalte.
- Online-**Konsortium** (eCall) beschreibt die Expertise des Förderungswerbers/ der Förderungswerberin.
- Online-**Arbeitsplan** (eCall) beinhaltet die Darstellung der Arbeitspakete, deren Kosten und Elemente des Projektmanagements wie Zeit-Managementplan (GANTT-Diagramm), Aufgaben, Meilensteine, Ergebnisse.
- Online-**Kosten und Finanzierung** (eCall) beschreibt alle Kostenkategorien. Die Summen je Arbeitspaket werden automatisch im online Arbeitsplan angezeigt.

Anhänge zur eCall-Online-Einreichung:

- Bilanz und GuV der letzten beiden Jahre bzw. Saldenliste (Bitte erfassen Sie die Organisationsdaten unter „Organisation“ > „Jahresdaten“ > „neue Jahresdaten“ die Kennwerte und laden Sie einen vollständigen Jahresabschluss als pdf direkt im eCall hoch)
- Eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status ([siehe Download der Vorlage unter Rechtliche Services der FFG für KMU](#)).

Ob noch weitere Dokumente oder Anlagen erforderlich sind, entnehmen Sie dem relevanten Ausschreibungsleitfaden.

In einem Ausschreibungsleitfaden ist zudem festgelegt, in welcher Sprache das Förderungsansuchen verfasst werden kann – in der Regel ist dies Deutsch und/oder Englisch.

2.8 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-How darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte, auf deren Ergebnissen das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten drei Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Das beantragte Vorhaben ist klar von bereits geförderten Projekten mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

2.9 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur Förderungsnehmer*innen, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Integrität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der [Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität](#) (OeAWI). Mit den Vereinsstatuten ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn im Zuge des Bewertungsverfahrens oder im Rahmen der Projektprüfung mangelnde wissenschaftliche Integrität oder Fehlverhalten vermutet wird, können die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermittelt werden. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Integrität oder ein Fehlverhalten wie zB ein Plagiat, muss das Ansuchen aus formalen Gründen abgelehnt werden. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

3 DIE EINREICHUNG

3.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist über den [eCall](#) möglich.

Wie funktioniert es?

- Online-Beschreibung bestehend aus Projektinhalten, Konsortium, Arbeitsplan und Kosten und Finanzierung sind im eCall einzugeben.
- Bei Eingabe der Kostenkalkulation überprüft das System, ob die Angaben den Förderungsbedingungen entsprechen (zB Förderungshöhe, maximale Projektgröße).
- Für ein Upload vorgesehene Dokumente im pdf-Format hochladen (falls erforderlich).
- Die eCall-Online-Einreichung abschließen und „**Einreichung abschicken**“ drücken
- Nach erfolgreicher Übermittlung erhalten Sie eine Einreichbestätigung per e-Mail.

Nicht erforderlich:

- Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Nicht möglich:

- Bearbeiten der eCall-Online-Einreichung nach Übermittlung

Eingereicht wird durch Förderungswerber*innen oder durch vertretungsbefugte Personen. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Förderungswerber*innen den Nachweis nicht erbringen, behält sich die FFG das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Ist ein Förderungsansuchen unvollständig, so können projektrelevante Informationen von den Förderungswerber*innen nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist direkt im eCall verbessert und ergänzt werden. Falls erforderlich, werden auch Recherchen vor Ort durchgeführt.

Nützen Sie das [eCall-Tutorial](#) für weitere Informationen.

3.2 Wie sicher sind vertrauliche Daten?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderwerber*in und Fördernehmer*in, die vom Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des

Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer der FFG, weitere Auftraggeber für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (zB andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Zur Bewertung des Projektes können auch externe Expert*innen beauftragt werden, die in Einzelfällen Projekte beurteilen. Solche Expert*innen werden als Auftragsverarbeiter*innen im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmer (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (zB auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Einwilligung des Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

4 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

4.1 Was ist die Formalprüfung?

Bei einer Formalprüfung wird das Förderungsansuchen auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG innerhalb von vier Wochen via eCall-Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus.
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben.

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

4.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Expert*innen begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien wie in [Kapitel 2.6](#) beschrieben.

Details zu den Förderungskriterien finden Sie in [Kapitel 6.3](#).

Unter Berücksichtigung der schriftlichen Gutachten spricht das eingerichtete Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung aus.

Gutachter*innen (Einzelpersonen oder Mitarbeiter*innen von bestimmten Organisationen) können mit Begründung ausgeschlossen werden. Dafür gibt es ein eigenes Eingabefeld im eCall.

FFG-interne Expert*innen überprüfen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen. Unternehmen in Schwierigkeiten erhalten keine Förderung. Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der [Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung \(ABl. L 187 S. 19\)](#), der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

Im Zuge der Bewertung können Empfehlungen und Auflagen formuliert werden. Empfehlungen sind unverbindliche Hinweise und Einschätzungen des Bewertungsgremiums, die den Förderungsnehmer*innen bei der Umsetzung des Vorhabens helfen sollen.

Auflagen sind Vertragsbestandteil und verbindlich (siehe [Kapitel 5.2](#)).

4.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Eigenmittel der FFG: Die Geschäftsführung der FFG trifft die Förderungsentscheidung auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums.

Treuhandmittel: Der/die zuständige Bundesminister/in trifft die Förderungsentscheidung auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums.

5 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

5.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Falle einer positiven Förderungsentscheidung kommuniziert die FFG den Förderungswerbenden (bei Forschungskoooperation dem Konsortium) ein Dokument bzw. eine Ansicht im eCall mit den wichtigsten Eckdaten zum Förderungsvertrag (zB Höhe der Förderung, Höhe der förderbaren Kosten, Beginn und Ende des Förderungszeitraumes, Berichtspflichten und etwaige Auflagen).

Nach Annahme des Dokumentes bzw. der Ansicht innerhalb der festgelegten Frist wird der Förderungsvertrag von Seiten der FFG erstellt und an den Förderungswerbenden (bei Forschungskoooperation an das Konsortium) übermittelt. Der Förderungswerbende (bei Forschungskoooperation das Konsortium) retourniert den firmenmäßig gezeichneten Förderungsvertrag. Damit ist der Förderungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Förderung.

Zu im Vertrag angeführten Auflagen lesen Sie bitte das [Kapitel 5.2](#).

5.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können Auflagen formuliert werden.

Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt
- Auflagen, die ein Förderungsnehmer erst innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen muss.

Auflagen sind Vertragsbestandteil und verbindlich.

5.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?

Wenn die Auflagen erfüllt sind und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, wird die erste Rate ausgezahlt. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der Förderungsnehmer*innen.

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung
- Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen
- Überwiesen wird nach FFG Ratenschema

Lassen die Zwischenberichte auf Verzögerungen im Projektfortschritt schließen bzw. liegen die Kosten unter Plan, so kann zunächst eine reduzierte Rate angewiesen werden.

Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

FFG-Ratenschema

Tabella 3: FFG-Ratenschema

Berichte und Raten	Projektlaufzeit 0 bis 18 Monate	Projektlaufzeit 19 bis 30 Monate	Projektlaufzeit 31 bis 36 Monate
Anzahl der Berichte (Zwischen- und Endbericht)	2	2	3
1. Rate in % der Förderung laut Vertrag	50 %	50 %	30 %
2. Rate in % der Förderung laut Vertrag	30 %	40 %	30 %
3. Rate in % der Förderung laut Vertrag	0 %	0 %	30 %
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	20 %	10 %	10 %

Abweichungen von diesem Standard-Ratenschema können im Förderungsvertrag festgelegt werden.

5.4 Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?

- Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher Zwischenbericht sowie eine Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems vorzulegen.
- Bei Projekten mit einer Laufzeit von weniger als 19 Monaten entfällt die Zwischenabrechnung.

- Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher Endbericht, eine (publizierbare) Kurzzusammenfassung und eine Endabrechnung ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen. Die Publikation der Kurzzusammenfassung kann entfallen bei Unvereinbarkeit mit der kommerziellen Verwertung, bei Verschwiegenheitspflicht aus Sicherheitsgründen oder auf Grund von Datenschutzregelungen.
- Bei Projektabbruch während der Projektlaufzeit liefert der Förderungsnehmer einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Falls die bereits ausbezahlte Förderung die anerkekbaren Kosten übersteigt, kann die FFG Beträge rückfordern.

Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

- Sie enthalten die Beschreibung der Tätigkeiten und zusätzlich die Kostenangaben des Förderungsnehmers
- Berichte werden in eCall-Formularvorlagen verfasst

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Förderungsnehmer*innen verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

5.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und beantragt werden:

- via eCall-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der eCall-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen beim Förderungsnehmer wie neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Teilen Sie folgende Änderungen im Zwischen- oder Endbericht mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie zB Sachkosten zu Personalkosten

5.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmer
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- eCall-Antrag auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit

5.7 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach Ende der Projektlaufzeit überprüft das Projektcontrolling & Audit der FFG, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- Bei positivem Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt
- Bei negativem Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen.

Mehr zu Kostenanerkennung im [Kostenleitfaden](#).

6 ANHANG

6.1 Forschungskategorie Experimentelle Entwicklung

Experimentelle Entwicklung beinhaltet den Erwerb, die Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln.

Das kann auch umfassen:

- Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen
- Sofern das Hauptziel im Verbessern noch nicht feststehender Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen besteht: Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen und Pilotprojekten sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld
- Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten, wenn das entwickelte Produkt allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre

Experimentelle Entwicklung reicht maximal bis zur Demonstration des Prototyps(-systems) in Einsatzumgebung. Ausnahme: kommerziell nutzbare Prototypen und Pilotprojekte, wenn das entwickelte Produkt allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Experimentelle Entwicklung umfasst nicht routinemäßige oder regelmäßige Änderungen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen.

Hier finden Sie Fragen, die eine Einstufung der Projektkategorie erleichtern. Bei mehrheitlich positiven Antworten liegt eine Einstufung als Experimentelle Entwicklung nahe:

- Wird auf vorhandenen wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen und sonstigen einschlägigen Kenntnissen und Fertigkeiten aufgebaut, sodass neue erweiterte Kenntnisse und Fähigkeiten bzw. eine Neukombination des vorhandenen Wissens entsteht?
- Können routinemäßige oder regelmäßige Änderungen an Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen ausgeschlossen werden?
- Kann eine direkte kommerzielle Verwertung der Ergebnisse oder des Endprodukts im Rahmen des Vorhabens ausgeschlossen werden? Ausnahme: Kommerziell nutzbare Prototypen und Pilotprojekte, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

- Können Aktivitäten zur Serienüberleitung ausgeschlossen werden?
- Können Aktivitäten zur Markteinführung ausgeschlossen werden?

6.2 Definitionen

KMU - kleine und mittlere Unternehmen: sind Unternehmen im Sinne der jeweils geltenden KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht. ([Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, \(ABl. L 124 vom 20.5.2003, S 36\)](#)). So gelten als KMU-Unternehmen mit maximal 250 Mitarbeiter*innen, einem Jahresumsatz unter € 50 Mio. oder einer Bilanzsumme unter € 43 Mio. (zur Kalkulation der Firmendaten müssen Beziehungen/Verflechtungen mit anderen Unternehmen berücksichtigt werden). Die Beteiligung durch ein Großunternehmen darf 25 % nicht überschreiten.

KU – kleine Unternehmen: sind Unternehmen, die weniger als 50 Mitarbeiter*innen beschäftigen und deren Umsatz oder Jahresbilanz € 10 Mio. nicht überschreitet.

GU - große Unternehmen: sind sämtliche Unternehmen, die nicht unter den Begriff der kleinen und mittleren Unternehmen fallen.

Startups: KMU (gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003), deren Gründung zum Zeitpunkt des Einlangens des Förderungsansuchens bei der FFG nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Im Falle von Ausgründungen oder Neugründungen durch bereits in der Vergangenheit unternehmerisch tätig gewesenen Personen ist die Voraussetzung für die Startup-Eigenschaft überdies die Ausrichtung der neuen Firma auf ein von den bisherigen Aktivitäten verschiedenes, gut abgrenzbares und neues Geschäftsfeld, im Rahmen dessen ein Forschungs-/Entwicklungs-/Innovations-Vorhaben geplant ist.

Experimentelle Entwicklung: siehe [Kapitel 6.1](#).

Industrielle Forschung: planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.

6.3 Förderungskriterien

Die Förderung eines F&E-Projektes hängt von der positiven Bewertung folgender technischer, wirtschaftlicher und programmrelevanter Kriterien ab, wobei deren Zusammensetzung und Gewichtung in der Regel entsprechend der Größe des einreichenden Unternehmens (Startups, KMU, GU) variiert:

6.3.1 Qualität des Vorhabens: Innovationsgehalt (Neuheit der Projektidee)

Bewertet wird die Neuheit des eingereichten Projektes. Berücksichtigt werden hierbei auch die Schützbarkeit, der langfristige Wettbewerbsvorteil sowie die zu erwartende zukünftige Bedeutung

Tabelle 4: Qualität des Vorhabens: Innovationsgehalt (Neuheit der Projektidee)

Positiv (+)	Negativ (-)
+ International für die Branche neue Entwicklungen, möglicher Wissens-Spillover	– Geringfügige Änderung eines bestehenden Produkts
+ Adäquate Schutzstrategie zur Vermeidung von Nachahmungen	– Nachahmung bestehender Lösungen
+ Die Innovation ist langfristig wirkend und ausbaufähig	– Fehlende Neuheit oder bekannte Idee
	– Fehlende oder nicht adäquate Schutzstrategie oder Schutzrechtsverletzung

6.3.2 Qualität des Vorhabens: Schwierigkeit der Entwicklung (Risiko)

Es wird abgeschätzt, wie hoch das Risiko ist, dass das Projekt aus inhaltlicher Sicht (technisch oder methodisch) nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann. Berücksichtigt werden Komplexität und Schwierigkeit der Problemstellung.

Tabelle 5: Qualität des Vorhabens: Schwierigkeit der Entwicklung (Risiko)

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Hoher Schwierigkeitsgrad der Problemstellung (die Durchführbarkeit des Projekts muss aber noch gegeben sein)	– Triviale Problemstellung, einfache Zusammenhänge und Problemlösungen, wenige Einflussgrößen, geringer Versuchsaufwand
+ Viele noch zu klärende Probleme	– Weit fortgeschrittene Projekte mit nur mehr geringem Restrisiko
+ Komplizierte bzw. umfangreiche Arbeiten zur Klärung der Probleme	– Förderwerber*in trägt kein signifikantes Risiko
+ Unzureichende oder schwer zugängliche Information zu den Problemen (Marktversagen)	

6.3.3 Qualität des Vorhabens: Nutzen und Lösungsansatz

Beurteilung des erwarteten Nutzens für die Anwender sowie der Einsatzbreite des fertigen Produkts oder Verfahrens und die Qualität des Lösungsansatzes.

Tabelle 6: Qualität des Vorhabens: Nutzen und Lösungsansatz

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Hoher praktischer Nutzen oder positive Effekte für den Anwender, betroffene Dritte bzw. die Gesellschaft	– Für spezielle Kunden maßgeschneiderte Lösungen (eine Förderung kann in solchen Fällen nur bei überdurchschnittlichem Innovationsgehalt und außergewöhnlicher Schwierigkeit des Projekts gewährt werden)
+ Signifikante Reduktion krankmachender Faktoren	– Negative Effekte oder Benachteiligung Dritter bzw. der Gesellschaft
+ Große Bandbreite der Einsatzmöglichkeiten (andere Bereiche, andere Branchen)	– Das Produkt bzw. die Methodik hat negative Auswirkungen auf die psychische oder physische Gesundheit Dritter
+ Technisch bzw. methodisch gute Lösungsansätze	– Keine substantielle Verbesserung gegenüber bestehenden Produkten oder Verfahren
+ Das Projekt berücksichtigt Unterschiede in der Nutzung der Innovation durch verschiedene Gruppen von Personen (unterschiedliche Altersgruppen, Menschen mit besonderen Bedürfnissen, ethnische und soziale Identitätsgruppen)	– Keine der Zielstellung adäquaten Lösungsansätze entsprechend dem aktuellen Stand des Wissens vorhanden
+ Relevante Genderaspekte werden im Projekt berücksichtigt	– Mangelhafte bzw. nicht adäquate Methodik

6.3.4 Qualität des Vorhabens: Klima- und Umweltrelevanz

Da sich die FFG der Verbesserung der Klima- und Umweltsituation verpflichtet fühlt, spielen neben den inhaltlichen und ökonomischen Bewertungskriterien auch ökologische eine Rolle.

Tabelle 7: Qualität des Vorhabens: Klima- und Umweltrelevanz

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Substanzielle Verbesserung der Luft-, Wasser- oder Bodenqualität durch das Projekt	– Nachteile für die Umwelt
+ Maßnahmen zum Klimaschutz	– Gesteigerter Ressourcen- oder Energieverbrauch
+ Deutliche Förderung des Zugangs der Konsumenten zu nachhaltigen Produkten	– Gesteigerte Emissionen
	– Das Projekt bzw. die zu entwickelnde Methodik läuft Verbesserungen in Bezug auf

Positiv (+)	Negativ (-)
<ul style="list-style-type: none"> + Unterstützung zur Führung eines nachhaltigen Lebensstils + Substantielle Reduktion von Treibhausgasen, Lärmentwicklung, Ressourcen- oder Energieverbrauch + Stärkung der Kreislaufwirtschaft + Nutzung erneuerbarer Ressourcen oder ausreichend nachwachsender Rohstoffe + Substantielle Reduktion des Abfallaufkommens + Substantielle Dekarbonisierung des Energiesektors, der Industrie oder der Mobilität durch saubere Energie 	<ul style="list-style-type: none"> Treibhausgase, Abgase, Abwasser-, Boden- und Lärmbelastung zuwider – Das Projekt bzw. die zu entwickelnde Methodik verschlechtert die Situation hinsichtlich Dekarbonisierung des Energiesektors oder der Mobilität

6.3.5 Ökonomisches Potenzial und Verwertung: Marktaussichten (Potenzial)

Da die FFG im Basisprogramm ausschließlich wirtschaftsorientierte Projekte fördert, müssen die zu entwickelnden Produkte bzw. Verfahren einen Umsatz- und Ertragszuwachs erwarten lassen. Marktpotenzial, Wettbewerbssituation sowie Position der Förderungs-werbenden werden bewertet.

Tabelle 8: Ökonomisches Potenzial und Verwertung: Marktaussichten (Potenzial)

Positiv (+)	Negativ (-)
<ul style="list-style-type: none"> + Konkurrenzfähigkeit von Preis und Herstellungskosten + Wettbewerb lässt Marktchancen offen + Möglichkeit, neue Märkte zu erschließen + Plausibles Marktpotenzial bei Neugründungen 	<ul style="list-style-type: none"> – Kein erkennbares Marktpotenzial – Keine für die Kunden erkennbaren Vorteile gegenüber verfügbaren Alternativen

6.3.6 Ökonomisches Potenzial und Verwertung: Markterfahrung

Beurteilt werden die Marktkenntnisse und -erfolge der Förderungswerbenden im Bereich des Projekts.

Table 9: Ökonomisches Potenzial und Verwertung: Markterfahrung

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Detaillierte Zielgruppen- und Konkurrenzanalysen sowie Darstellung der Marktposition	– Unrealistische Einschätzung von Markteintrittsbarrieren
+ Bereits bestehende Kontakte und Umsätze im Projektbereich	– Projekte von Branchenneulingen mit undefinierter Zielgruppe
+ Synergien mit aktuellem Produktprogramm	– Unrealistische Einschätzung der Markt- und Konkurrenzsituation

6.3.7 Ökonomisches Potenzial und Verwertung: Verwertung

Bewertet wird die Verwertungs- und Vermarktungskapazität des Unternehmens.

Table 10: Ökonomisches Potenzial und Verwertung: Verwertung

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Ausreichende Kapazität bzw. nachvollziehbares Konzept für Produktion und Vertrieb (kann auch über Partnerschaften erzielt werden)	– Unrealistische Einschätzung der Markt- und Konkurrenzsituation.
+ Starke Marktposition des Unternehmens im Vergleich zum potentiellen Mitbewerb	– Mangelnde Erfahrung in Produkteinführung, Vertrieb und Marketing
+ Bestehen eines Vertriebsnetzes	– Ungeklärte Produktionsmöglichkeiten
	– Unzureichende Servicemöglichkeiten bzw. Fehlen entsprechender Kooperationen

6.3.8 Eignung der Förderwerbenden bzw. Projektbeteiligten: Technische bzw. methodische Durchführbarkeit

Beurteilt wird, ob das Unternehmen in der Lage ist, das eingereichte Projekt in entsprechender Qualität und Geschwindigkeit inhaltlich umzusetzen. Bewertet werden auch das Projektmanagement und die Umsetzungskompetenz.

Table 11: Eignung der Förderwerbenden bzw. Projektbeteiligten: Technische bzw. methodische Durchführbarkeit

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Qualifiziertes Personal mit F&E-Erfahrung und kompetente Kooperationspartner	– Nicht ausreichende F&E-Kapazitäten zur effizienten Durchführung des Projekts (diese

Positiv (+)	Negativ (-)
<ul style="list-style-type: none"> + Eigene F&E-Abteilung sowie gute technische bzw. methodische Ausstattung + Detaillierte Arbeitsplanung mit Meilensteinen 	<ul style="list-style-type: none"> – Kapazitäten können allerdings teilweise extern oder im Rahmen von Kooperationen sichergestellt werden) – Notwendige Kooperationspartner sind nicht vorhanden – Unzureichende technische bzw. methodische und personelle Ausstattung zur Umsetzung der Projektergebnisse – Unspezifische Arbeitsplanung

6.3.9 Eignung der Förderwerbenden bzw. Projektbeteiligten: Finanzielle Durchführbarkeit

Als Grundlage für die Beurteilung der finanziellen Durchführbarkeit des Projekts werden von der FFG wirtschaftliche Unternehmenskennzahlen wie Umsatzentwicklung, Cashflow, Eigenkapitalausstattung oder Möglichkeiten der Kapitalzufuhr herangezogen.

Tabelle 12: Eignung der Förderwerbenden bzw. Projektbeteiligten: Finanzielle Durchführbarkeit

Positiv (+)	Negativ (-)
<ul style="list-style-type: none"> + Finanzierbarkeit des FFG-Projektes durch das Unternehmen selbst (ein wesentlicher Teil der Kosten muss aus Eigenmitteln abgedeckt werden) + Finanzierbarkeit der Folgekosten der Entwicklungsarbeiten bis zur Umsetzung des Projekts durch das Unternehmen 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Projekt- und Folgekosten übersteigen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens – Fehlendes Finanzierungskonzept

6.3.10 Eignung der Förderwerbenden bzw. Projektbeteiligten: Management und Unternehmensorganisation

Bewertet werden sowohl die Management- und F&E-Erfahrung des betreffenden bzw. der betreffenden Mitarbeiterin als auch die eingesetzten Managementinstrumente wie Kostenrechnung, Projektplanung und DB-Rechnung sowie Strategieentwicklung, Innovationsorientierung, Organisationsstruktur und Stellenwert der F&E.

Tabelle 13: Eignung der Förderwerbenden bzw. Projektbeteiligten: Management und Unternehmensorganisation

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Umfassende Planung des Gesamtprojektes (inkl. Ressourcen, Controlling, Verwertung etc.)	- Fehlende Transparenz von Unternehmensstrukturen und Abläufen
+ Bei Neugründung: Branchen- und Marktkennntnis der Gründer nachvollziehbarer Businessplan	- Mangelnde Teamfähigkeit bzw. mangelnde Bereitschaft zu Kooperationen
	- Fehlende Management- und Branchenerfahrung
	- Fehlender Businessplan bei Neugründungen
	- Mangelhafte Qualität der vorgelegten Unterlagen

6.3.11 Relevanz des Vorhabens: Bezug des Projektes zu den Ausschreibungsschwerpunkten und -zielen

Es wird überprüft, ob das Projekt einen Bezug zu den ausgeschriebenen Schwerpunkten und Zielen hat.

Tabelle 14: Relevanz des Vorhabens: Bezug des Projektes zu den Ausschreibungsschwerpunkten und -zielen

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Das Vorhaben passt zu den ausgeschriebenen Schwerpunkten und Zielen	- Das Vorhaben hat keinen Bezug zu den ausgeschriebenen Schwerpunkten und Zielen

6.3.12 Relevanz des Vorhabens: Wirkung der Förderung (Additionalität) auf Projektebene

Eine Förderung ist nur dann zulässig, wenn eine entsprechende Wirkung des Projektes dargestellt werden kann.

Tabelle 15: Relevanz des Vorhabens: Wirkung der Förderung (Additionalität) auf Projektebene

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Die Förderung bewirkt, dass das Projekt überhaupt erst möglich wird, schneller, größer oder umfassender durchgeführt wird	- Projektumfang, Projektreichweite und Projektdauer werden durch die Förderung nicht beeinflusst
+ Die Durchführung des Projektes bewirkt eine Steigerung der F&E-Aufwendungen und den weiteren	

Positiv (+)	Negativ (-)
Aufbau von F&E-Arbeitsplätzen am Standort	

6.3.13 Relevanz des Vorhabens: Wirkung der Förderung (Additionalität) auf Unternehmensebene

Es wird hinterfragt, ob und in welchem Ausmaß die Durchführung des Projekts das Wissen der Förderungs-werbenden erweitert und sich deren Qualifikationsniveau erhöht (Know-how-Zuwachs). Hier können vor allem bisher forschungsschwache Unternehmen und Startup-Unternehmen punkten. Der Stellenwert, den Forschung und Entwicklung bei Förderungswerbenden einnehmen, spiegelt die F&E-Dynamik des Unternehmens wider.

Tabelle 16: Relevanz des Vorhabens: Wirkung der Förderung (Additionalität) auf Unternehmensebene

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Wissensaufbau durch eigene Entwicklungstätigkeiten in neuen Anwendungsgebieten	– Rückläufige F&E-Ausgaben, Abbau von Forschungspersonal
+ Wissenstransfer zum Unternehmen durch Kooperationen mit qualifizierten externen Partnern	– Untergeordnete Rolle des Projekts innerhalb der gesamten F&E-Tätigkeit des Unternehmens
+ Einsatz neuer Technologien oder Methoden	– Projekt korreliert nicht mit der Firmenstrategie
+ Anstieg der Entwicklungsaktivitäten durch Ausbau personeller oder instrumenteller Ressourcen	– Projekte auf Basis von bereits im Betrieb eingesetzten Technologien bzw. Methoden oder deren Variation
+ Startups mit entsprechender eigener Entwicklungstätigkeit	– Projekte, die überwiegend von externen Partnern ausgeführt werden und bei denen sich kein entsprechender Wissenstransfer zu Förderungswerbenden ergibt
+ Hohe Bedeutung des Projekts für die Firmenstrategie	

6.3.14 Relevanz des Vorhabens: Volkswirtschaftliche Aspekte

Pluspunkte erzielt ein Projekt auch dann, wenn sein Nutzen über den rein betriebswirtschaftlichen Aspekt hinausgeht.

Tabelle 17: Relevanz des Vorhabens: Volkswirtschaftliche Aspekte

Positiv (+)	Negativ (-)
+ Verbesserung der Leistungsbilanz	– Keine ausreichende Wertschöpfung in Österreich
+ Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen	– Abbau von Arbeitsplätzen
	– Steigerung von Importen

Positiv (+)	Negativ (-)
<ul style="list-style-type: none"> + Entwicklung von allgemein nutzbarem Fachwissen + Know-how-Transfer durch Kooperationen 	

6.3.15 Relevanz des Vorhabens: Soziale Aspekte

Beurteilt werden die Auswirkungen des Projekts bzw. des fertigen Produkts auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen aller Beteiligten bis zu den Endverbrauchern. Auch die ethische Vertretbarkeit, Gender- und Diversitätsaspekte werden überprüft.

Tabelle 18: Relevanz des Vorhabens: Soziale Aspekte

Positiv (+)	Negativ (-)
<ul style="list-style-type: none"> + Vorteile für die Benutzer des fertigen Produkts (zB geringere Lärm- oder Staubbelastung) + Gesellschaftlich wünschenswerte Problemlösungen (zB Projekte zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen) + Positive Genderwirkung (zB Frauen in der Projektorganisation, gendersensitive Rahmenbedingungen im Unternehmen) 	<ul style="list-style-type: none"> – Mögliche gesundheitliche Risiken durch die Projektabwicklung – Verletzungen des Gleichbehandlungsgrundsatzes bei der Projektdurchführung – Verstöße gegen arbeits- und sozialrechtliche Normen – Verschlechterung der Arbeitsbedingungen von Mitarbeiter*innen – Entwicklung von Waffen oder von gewaltfördernden Produkten – Inhalte, die aus den Schwächen besonders schutzwürdiger Personen (zB für Spielsucht anfällige Menschen) einseitig Vorteile ziehen

6.4 Technology Readiness Levels

Wenn sich Ausschreibungen auf die TRL-Systematik (Technology Readiness Levels) beziehen, gilt folgende Zuordnung gemäß der nachstehenden Tabelle.

Tabelle 19: Technology Readiness Levels

Forschungskategorie	Technology Readiness Level
Orientierte Grundlagenforschung	TRL 1 Nachweis der Grundprinzipien
Industrielle Forschung	TRL 2 Ausgearbeitetes (Technologie-)Konzept TRL 3 Experimentelle Bestätigung des (Technologie-)Konzepts auf Komponentenebene TRL 4 Funktionsnachweis der Technologie im Labor(-maßstab) auf Systemebene
Experimentelle Entwicklung	TRL 5 Funktionsnachweis der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien TRL 6 Demonstration der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien TRL 7 Demonstration des Prototyp(-systems) in Einsatzumgebung TRL 8 System technisch fertig entwickelt, abgenommen bzw. zertifiziert
Markteinführung	TRL 9 System hat sich in Einsatzumgebung bewährt, wettbewerbsfähige Produktion im Fall von Schlüsseltechnologien

Technology readiness levels werden in der Publikation "[Communication from the Commission: A European strategy for Key Enabling Technologies – A bridge to growth and jobs](#)", Seite 18 beschrieben.

6.5 Meilensteine der Ausschreibung

Abbildung 1: Meilensteine der Ausschreibung

